

Bundesgesetzblatt ¹⁴¹

Teil II

Z 1998 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 15. März 1990

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen . . .	142
19. 2. 90	Bekanntmachung des deutsch-jamaikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	143
22. 2. 90	Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	144
22. 2. 90	Bekanntmachung des deutsch-srilankischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	146
22. 2. 90	Bekanntmachung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung)	148
22. 2. 90	Bekanntmachung der deutsch-ungarischen Vereinbarung zur Änderung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit	149
28. 2. 90	Bekanntmachung des Nachtrags Nr. 2 zur Regionalen Vereinbarung über den Rheinfunkdienst	151

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Straßenverkehrszeichen und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu
sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen**

Vom 9. Januar 1990

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) ist nach seinem Artikel 39 Abs. 2 – unter Angabe des nach Artikel 46 Abs. 2 notifizierten Musters des Gefahrenwarzeichens (nach Ziffer i) sowie des Musters des Haltzeichens (nach Ziffer ii) – für

Belgien am 16. November 1989

(Muster A*/Muster B2*)

mit Vorbehalten zu Artikel 10 Abs. 6 sowie zu Artikel 23 Abs. 7 und zu Anhang 5 Abschnitt F Nummer 6 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

II.

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1006) ist nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Belgien am 16. November 1989

in Kraft getreten.

III.

Das Protokoll vom 1. März 1973 über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1026) ist nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Belgien am 16. November 1989

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1988 (BGBl. II S. 969).

Bonn, den 9. Januar 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
des deutsch-jamaikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. Februar 1990

Das in Kingston am 25. Januar 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 25. Januar 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Februar 1990

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Jamaika
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Jamaika –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Jamaika beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der DEG – Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH (nachstehend „DEG“ genannt), Köln, der TRAFALGAR DEVELOPMENT BANK LTD. (nachstehend „TDB“ genannt) ein beteiligungsähnliches Darlehen in Höhe von DM 7 000 000 (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) zu gewähren.

Hierfür stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der DEG einen Betrag von bis zu DM 7 000 000 (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) zur Verfügung.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Darlehen der DEG wird nach Maßgabe eines mit der TDB noch abzuschließenden Finanzierungsvertrags bewirkt.

(2) Die vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, daß ein Teil der Zinserträge aus dem in Artikel 1 genannten beteiligungsähnlichen Darlehen auf ein Sonderkonto der TDB abzuführen und gemäß einer zwischen der DEG und der TDB abzuschließenden Vereinbarung für entwicklungspolitisch besonders förderungswürdige Maßnahmen im privatwirtschaftlichen Bereich einzusetzen sind.

Artikel 3

(1) Die Regierung von Jamaika garantiert im eigenen Namen und für die Bank of Jamaica, die im Auftrag der Regierung für Devisenkontrollmaßnahmen zuständig ist, hinsichtlich des in Artikel 1 genannten beteiligungsähnlichen Darlehens die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel sowie den freien Transfer von anfallenden Tilgungen und Zinszahlungen auf das Darlehen.

(2) Die Regierung von Jamaika verpflichtet sich im eigenen Namen und für die Bank of Jamaica, der TDB bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DEG keine Hindernisse in den Weg zu legen.

(3) Die Regierung von Jamaika erteilt der DEG auf Antrag für das in Artikel 1 genannte beteiligungsähnliche Darlehen den „genehmigten Status“ nach den in Jamaika geltenden Gesetzen.

Artikel 4

Die Regierung von Jamaika stellt die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem in Artikel 1 genannten beteiligungsähnlichen Darlehen in Jamaika erhoben werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Jamaika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kingston am 25. Januar 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Nils Grueber

Für die Regierung von Jamaika
David Coore

Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 22. Februar 1990

Das in Nairobi am 8. Dezember 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 8. Dezember 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Februar 1990

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll der Regierungsverhandlungen vom 5. Oktober 1986, Ziffer 2.2.2.3. –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Sanitärmaßnahmen Kericho“ ein Darlehen bis zu 4 Mio. DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) und einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 Mio. DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kenia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens und des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Kenia erhoben werden.

(2) Die Regierung der Republik Kenia befreit das Material, das aus dem in Artikel 1 genannten Darlehen finanziert und für das Vorhaben geliefert wird, von Lizenzen, Ein- und Ausfuhrabgaben, Mehrwertsteuer sowie Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 8. Dezember 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Franz Freiherr von Mentzingen

Für die Regierung der Republik Kenia
Adam Hersi Ali

**Bekanntmachung
des deutsch-srilankischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. Februar 1990

Das in Colombo am 11. Januar 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8

am 11. Januar 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Februar 1990

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik
Sri Lanka –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen vom 25. bis 27. September 1989 und auf das Verhandlungsprotokoll vom 27. September 1989 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in Artikel 2 genannten Vorhaben vorbehaltlich des Vorliegens der erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen

gen Darlehen bis zu insgesamt 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

(1) Die Darlehen nach Artikel 1 werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 dieses Artikels verwendet.

(2) Darlehen bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) werden für folgende Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist:

- a) für die Erneuerung der Kalutara-Brücke;
- b) für von der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka noch zu benennende Projekte.

(3) Ein Darlehen bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) wird zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens und aus Entwicklungsländern zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage verwendet. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des nach Artikel 3 Absatz 1 zu schließenden Verträge abgeschlossen werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 3

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 3 erwähnten Verträge in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Colombo am 11. Januar 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Klaus M. Franke

Für die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik
Sri Lanka
R. Paskaralingam

Anlage zum Abkommen vom 11. Januar 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Regierungsabkommens vom 11. Januar 1990 aus dem Darlehen bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der Chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung Sri Lankas von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
der deutsch-ungarischen Vereinbarung
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern
zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse
(Gastarbeiter-Vereinbarung)**

Vom 22. Februar 1990

Die in Budapest am 18. Dezember 1989 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung) ist nach ihrem Artikel 10 Abs. 1

am 2. Februar 1990

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Februar 1990

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Rosenmöller

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ungarn
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern
zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse
(Gastarbeiter-Vereinbarung)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ungarn

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf Deutsche und Ungarn mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Vereinbarung, die eine Beschäftigung als Gastarbeiter ausüben wollen.

(2) Die zuständigen Stellen im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- a) auf deutscher Seite:
die Bundesanstalt für Arbeit/Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt/Main;
- b) auf ungarischer Seite:
Országos Munkaeröpiaci Központ Budapest.

Artikel 2

- (1) Gastarbeiter sind Arbeitnehmer, die
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung haben,
 - b) zur Vervollkommnung ihrer Berufs- und Sprachkenntnisse eine vorübergehende Beschäftigung ausüben und
 - c) bei Aufnahme der Beschäftigung nicht jünger als 18 und nicht älter als 40 Jahre alt sind.

(2) Die Beschäftigung als Gastarbeiter beträgt in der Regel ein Jahr, sie kann jedoch bis zu insgesamt 18 Monaten verlängert werden.

Artikel 3

(1) Den Gastarbeitern werden die erforderlichen Genehmigungen nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern erteilt, die es ihnen ermöglichen, für die Dauer ihrer Beschäftigung in ihrem Gastland zu leben und zu arbeiten.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis ist in der Form des Sichtvermerks vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung des Gastlandes zu beantragen. Die für die Beschäftigung erforderliche Genehmigung wird unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt.

Artikel 4

Die Vergütung und die sonstigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den Tarifverträgen und den arbeitsrechtlichen sowie den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Gastlandes.

Artikel 5

(1) Die Zahl der Gastarbeiter, die auf jeder Seite zugelassen werden kann, wird auf jährlich 500 festgelegt.

(2) Eine Änderung dieser Höchstzahl kann zwischen beiden Seiten durch Notenwechsel vereinbart werden.

(3) Sofern die Höchstzahl nicht erreicht wird, werden die in Anspruch genommenen Plätze nicht auf das folgende Jahr übertragen. Eine Verlängerung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nach Artikel 2 gilt nicht als Neuzulassung.

Artikel 6

(1) Gastarbeitnehmer, die nach dieser Vereinbarung zugelassen werden wollen, können an die für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständige Stelle ihrer Seite ein Vermittlungsgesuch richten. Diese Stelle leitet das Gesuch an die zuständige Stelle der anderen Seite weiter.

(2) Die zuständigen Stellen beider Seiten fördern das Austauschprogramm und bemühen sich, eine geeignete Beschäftigung für die Gastarbeitnehmer zu finden; sie teilen das Ergebnis ihrer Bemühungen der zuständigen Stelle der jeweils anderen Seite mit.

(3) Sofern ein Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird, bemüht sich die zuständige Stelle der gastgebenden Seite darum, den Gastarbeitnehmer in ein anderes, gleichwertiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

Artikel 7

Die Arbeitsvermittlung ist kosten- und gebührenfrei. Im übrigen finden hinsichtlich der Kosten und der Entrichtung von Gebühren die Rechtsvorschriften der jeweiligen Seite Anwendung.

Artikel 8

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne der Republik Ungarn arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Bei Bedarf wird auf Antrag einer Seite eine Gemischte deutsch-ungarische Arbeitsgruppe gebildet, um Fra-

gen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 9

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 10

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Seiten einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der beiden Seiten mindestens sechs Monate vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

(3) Die aufgrund dieser Vereinbarung bereits erteilten Arbeits-erlaubnisse bleiben für den gewährten Zeitraum von einer Kündigung unberührt.

Geschehen zu Budapest am 18. Dezember 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Arnot
Dr. Norbert Blüm

Für die Regierung der Republik Ungarn

Dr. Csaba Halmos

**Bekanntmachung
der deutsch-ungarischen Vereinbarung
zur Änderung der deutsch-ungarischen Vereinbarung
über Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme
im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit**

Vom 22. Februar 1990

Die in Budapest am 18. Dezember 1989 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn zur Änderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit vom 23. Juli 1981 (BGBl. II S. 904), geändert durch die deutsch-ungarische Vereinbarung über die Beschäftigung ungarischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen vom 3. Januar 1989 (BGBl. II S. 244), ist nach ihrem Artikel 3

am 2. Februar 1990

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Februar 1990

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Rosenmöller

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ungarn
zur Änderung der Vereinbarung vom 23. Juli 1981
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik
über Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme
im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit
(Änderungsvereinbarung)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ungarn

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vereinbarung vom 23. Juli 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit wird wie folgt geändert:

1. In Punkt I Absatz 1 wird hinter dem Buchstaben d folgender Buchstabe e eingefügt:
„e) im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Verkauf von Programmen für die elektronische Datenverarbeitung tätig zu werden.“
2. Punkt V wird wie folgt ergänzt:
„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Staatliche Amt für Arbeit

und Löhne der Republik Ungarn arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Bei Bedarf wird auf Antrag einer Seite eine Gemischte deutsch-ungarische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.“

Artikel 2

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Änderungsvereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 3

Diese Änderungsvereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Seiten einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 4

Diese Änderungsvereinbarung gilt für dieselbe Dauer wie die Vereinbarung.

Geschehen zu Budapest am 18. Dezember 1989 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Arnot
Dr. Norbert Blüm

Für die Regierung der Republik Ungarn
Dr. Csaba Halmos

**Bekanntmachung
des Nachtrags Nr. 2 zur
Regionalen Vereinbarung über den Rheinfunkdienst**

Vom 28. Februar 1990

Der in Bonn am 16. Dezember 1988 von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Nachtrag Nr. 2 zur Regionalen Vereinbarung über den Rheinfunkdienst (BGBl. 1977 II S. 290) ist nach seinem Artikel 1 Nr. 3 für die Bundesrepublik Deutschland

am 29. Dezember 1989

in Kraft getreten; er wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Februar 1990

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Im Auftrag
Hausmann

**Nachtrag Nr. 2
zur Regionalen Vereinbarung über den Rheinfunkdienst
München Oktober 1976**

Artikel 1

**System für die automatische Identifizierung
von Schiffsfunkstellen**

1. Die Anforderungen an ein automatisches Senderidentifizierungssystem (ATIS) werden als ein neues Kapitel 6 in dem bestehenden Anhang 3 wie folgt enthalten sein:
 6. System für die automatische Identifizierung von Schiffsfunkstellen (ATIS).
 - 6.1. Allgemeines
 - 6.1.1. Das ATIS-Gerät, welches fest mit einer bestehenden UKW-Rheinfunkanlage verbunden ist, soll von der zuständigen Verwaltung baumustergeprüft sein.
 - 6.1.2. UKW-Rheinfunkanlagen, in die ein ATIS-Gerät eingebaut ist, unterliegen einer zusätzlichen Baumusterprüfung durch die zuständige Verwaltung.
 - 6.1.3. Das ATIS-Gerät erzeugt das Identifizierungssignal automatisch.
 - 6.1.4. Das ATIS-Signal muß am Ende jeder Übertragung gesendet werden. Handelt es sich um eine länger andauernde Übertragung, so ist das ATIS-Signal mindestens einmal pro fünf Minuten zu senden. Als Ende einer Übertragung wird jede Freigabe des Sprechtauschalters der Funkanlage angesehen.
 - 6.1.5. Das ATIS-Signal muß auf allen Kanälen gesendet werden, die mit einer UKW-Rheinfunkanlage schaltbar sind.
 - 6.1.6. Sollte die UKW-Rheinfunkanlage gemäß der CCIR-Empfehlung 493 mit einer digitalen Selektivrufeinrichtung ausgerüstet sein, so kann das ATIS-Signal

gesperrt werden, wenn ein digitaler Selektivruf ausgesendet wird.

- 6.1.7. Sollte die UKW-Rheinfunkanlage mit einem Datenübertragungsgerät ausgerüstet sein, so kann die Übertragung eines ATIS-Signals gesperrt werden, wenn das Datenprotokoll die Identifizierung der sendenden Station enthält.

Während des nachfolgenden Sprechverkehrs soll das ATIS-Signal periodisch gemäß Absatz 6.1.4. gesendet werden.
- 6.2. Technische Anforderungen
 - 6.2.1. Das ATIS-Gerät muß mit den Bestimmungen der CCIR-Empfehlung 493 übereinstimmen. Dabei geht es um ein digitales Selektivrufsystem zur Verwendung im Seefunkdienst. Die Bitsynchronisationsfolge kann in diesem Fall weggelassen werden.
 - 6.2.2. Das ATIS-Gerät darf in keiner Weise das Funktionieren anderer Kommunikations- oder Navigationseinrichtungen beeinträchtigen.
 - 6.2.3. Kommen separate ATIS-Geräte zum Einsatz, so ist die Ausrüstung mit Hilfe schwer entfernbarer elektrischer Verbindungen an eine bereits existierende UKW-Rheinfunkanlage anzuschließen. Die Verwendung einer akustischen oder ähnlichen Verbindung ist nicht gestattet.
 - 6.2.4. Das ATIS-Gerät ist als ein Teil der UKW-Rheinfunkanlage anzusehen. Die Anforderungen, die an die UKW-Rheinfunkanlage gestellt werden, treffen so weit wie möglich auch für das ATIS-Gerät zu.

- 6.2.5. Bei der Aussendung des ATIS-Signals ist die HF-Ausgangsleistung des Senders auf dem Nominalwert zu halten.
- 6.2.6. Dem Bedienungspersonal darf es nicht möglich sein, die Verbindung zum ATIS-Gerät leicht zu lösen oder das Programm zu verändern.
- 6.2.7. Das Format der ATIS-Signalfolge muß mit den Anforderungen der vorliegenden Spezifikationen übereinstimmen.
- 6.2.8. Es handelt sich um ein synchrones System, dem ein 10-stelliger Code zur Fehlererkennung gemäß Tafel 1 dieser Spezifikation zugrunde gelegt wird. Die ersten 7 Bits des in Tafel 1 dieser Spezifikation aufgelisteten 10-stelligen Codes sind Informationsbits. Die Bits 8, 9 und 10 geben in Form einer Binärzahl die Anzahl der B-Elemente an, die in den sieben Informationsbits auftreten; ein Y-Element ist die Binärzahl 1 und ein B-Element die Binärzahl 0.

Eine Folge BYY für die Bits 8, 9 und 10 gibt beispielsweise $3 (0 \times 4 + 1 \times 2 + 1 \times 1)$ B-Elemente in der zusammengesetzten Folge von sieben Informationsbits an. Die Folge YYB gibt 6 an. $(1 \times 4 + 1 \times 2 + 0 \times 1)$ B-Elemente in der zusammengesetzten Folge von sieben Informationsbits. Die Informationsbits werden in nachstehend genannter Reihenfolge übertragen: Zuerst wird das Bit mit der geringsten Bedeutung übertragen. Bei den Prüfbits wird dagegen das wichtigste Bit zuerst übertragen.

6.3. Signalanforderungen

- 6.3.1. Falls separate ATIS-Geräte in Verbindung mit einer bestehenden UKW-Rheinfunkanlage verwendet werden, so hat das ATIS-Signal ein Niederfrequenzsignal mit folgenden Parametern zu sein :
- Umtastabstand zwischen 1300 und 2100 Hz, der Hilfsträger bei 1700 Hz
 - Zulässige Frequenzabweichung der 1300- und 2100-Hz-Töne : ± 10 Hz
 - Modulationsrate von 1200 Baud
 - Der NF-Ausgang muß eine Impedanz von 600 Ohm aufweisen und erdsymmetrisch sein
 - Die NF-Ausgangsspannung muß intern von 0,1 bis 150 Millivolt (rms) einstellbar sein.
- 6.3.2. Falls das ATIS-Gerät in eine UKW-Rheinfunkanlage eingebaut ist, so hat die übertragene ATIS-Signalfolge ein phasenmoduliertes HF-Signal zu sein (Frequenzmodulation mit einer Preemphase von 6dB/Oktave).
- Der modulierende Hilfsträger weist folgende Parameter auf:
- Umtastabstand zwischen 1300 und 2100 Hz; der Hilfsträger bei 1700 Hz
 - Zulässige Frequenzabweichung der 1300- und 2100-Hz-Töne : ± 10 Hz
 - Modulationsrate von 1200 Baud
 - Modulationsindex von $2,0 \pm 10\%$
- 6.3.3. Die im ATIS-Signal enthaltene Information wird als eine Folge von siebenstelligen Binärkombinationen dargestellt, aus denen sich der Primärcode zusammensetzt. Wie in Tafel 1 dargestellt, stellen die sieben Informationsbits des Primärcodes eine Symbolnum-

mer von 00 bis 127 dar. Gemäß Tafel 2 werden die Symbole von 00 bis 99 zur Codierung von zwei Dezimalzahlen benutzt.

- 6.3.4. Die höhere Frequenz entspricht dem B-Status und die niedrigere Frequenz dem Y-Status der Signalelemente.
- 6.3.5. Der Decoder des Empfängers sollte eine maximale Ausnutzung der empfangenen Signale einschließlich der Verwendung der Fehlerkontrollzeichen bereitstellen.
- 6.4. Technisches Format einer ATIS-Signalfolge
- 6.4.1. Das technische Format der ATIS-Signalfolge stellt sich wie folgt dar:

*	Einphasensignal	Adresse und Identifizierung	Selbstidentifizierung	Schlußzeichen	Fehlerprüfzeichen
Bitsynchronisationsfolge					

* kann weggelassen werden

- 6.4.2. In den Abbildungen 1 und 2 sind die Zusammensetzungen des ATIS-Übertragungsformats und der Signalfolge dargestellt.
- 6.4.3. Zeitdiversität wird in der ATIS-Signalfolge wie folgt bereitgestellt:
- Neben den Phasensignalen wird jedes Signal zweimal mit zeitlicher Verschiebung übertragen. Die erste Übertragung (DX) eines bestimmten Signals wird von der Übertragung vier weiterer Signale gefolgt, bevor es zu einer erneuten Übertragung (RX) des betreffenden Signals kommt. Dadurch wird ein zeitlicher Empfangsintervall von $33 \frac{1}{3}$ ms bereitgestellt.
- 6.5. Bitsynchronisationsfolge (dot pattern)
- Zur Bereitstellung angemessener Bedingungen für eine frühere Bitsynchronisation kann der Phasensequenz eine Bitsynchronisationsfolge (z. B. eine abweichende B-Y-Sequenz) mit der Dauer von 20 Bits vorausgehen.
- 6.6. Einphasen
- 6.6.1. Das Einphasensignal liefert dem Empfänger Informationen, um ein richtiges Bieinphasen erzielen und die Signalpositionen innerhalb einer ATIS-Signalfolge eindeutig bestimmen zu können.
- 6.6.1.1. Symbolsynchronisation sollte vielmehr mit Hilfe der Symbolerkennung erzielt werden als z. B. durch Feststellen einer Veränderung innerhalb des Punktformats. Dadurch soll die fehlerhafte Synchronisation, die auf einen Bitfehler in der Bitsynchronisationsfolge zurückzuführen ist, auf ein Minimum reduziert werden.
- 6.6.2. Die Phasensequenz besteht aus speziellen Signalen in den Positionen DX und RX, die alternativ übertragen werden. Es werden 6 DX-Signale übertragen.
- 6.6.2.1. Das Phasensignal in der DX-Position entspricht dem Symbol 125 aus Tafel 1.
- 6.6.2.2. Die Phasensignale in der RX-Position bestimmen den Anfang der Informationsfolge (z. B. Adresse und Identifizierung) und bestehen aus den Signalen für die aufeinanderfolgenden Symbole 111, 110, 109, 108, 107, 106, 105 und 104 der Tafel 1.
- 6.6.3. Das Einphasen wird als erreicht betrachtet, wenn zwei DX und ein RX oder zwei RX und ein DX oder

wenn praktisch drei RX in den jeweils angemessenen DX- oder RX-Positionen erfolgreich erzielt werden.

6.7. Adresse und Identifizierung

Das Adressen- und Identifizierungssignal wird zweimal sowohl in den DX- als auch in den RX-Positionen übertragen (siehe Abb. 2) und besteht aus dem Symbol 121.

6.8. Selbstidentifizierung

Die Identifizierung des beweglichen Seefunkdienstes, die der rufenden Funkstelle zugewiesen wird, ist gemäß Tafel II sowie dem VO Funk Anhang 43 codiert und dient der Selbstidentifizierung.

6.9. Schlußzeichen

6.9.1. Das „Schlußzeichen“-Signal wird dreimal in der DX-Position und einmal in der RX-Position übertragen (siehe Abb. 2).

6.9.2. Das „Schlußzeichen“-Signal entspricht dem Symbol 127.

6.10. Fehlerprüfzeichen

6.10.1. Das Fehlerprüfzeichen wird zuletzt übertragen und dient zur Überprüfung der gesamten Folge hinsichtlich möglicher Fehler, die vom 10stelligen Fehlerkennungscode sowie durch die Zeitdiversität nicht erkannt worden sind.

6.10.2. Die sieben Informationsbits des Fehlerprüfzeichens müssen gleich dem am wenigsten bedeutenden Bit der Modulo-2-Summen der entsprechenden Bits aller Informationszeichen sein (z. B. gerade vertikale Parität). Dabei werden das Adressen- und Identifizierungssignal und das Schlußzeichen als Informationszeichen angesehen. Die Phasensignale werden dagegen nicht zu den Informationszeichen gerechnet. Für den Aufbau des Fehlerprüfzeichens sollten nur ein Adressen- und Identifizierungssignal und ein Schlußzeichen verwendet werden. Das Fehlerprüfzeichen ist ebenfalls in den DX- und RX-Positionen zu übertragen.

6.11. Die Umwandlung des Rufzeichens in Nationalitätskennzahlen M.I.D.

Für die Umwandlung von Rufzeichen in Kennzahlen des beweglichen Seefunkdienstes ist das nachstehend näher beschriebene Verfahren anzuwenden:

Der 10stellige Code, mit dem die Identität einer Schiffsfunkstelle festgelegt wird, setzt sich wie folgt zusammen:

$$Z M I D X_1 X_2 X_3 X_4 X_5 X_6$$

Dabei stellt

Z die Ziffer 9 dar und ist ausschließlich für Binnenwasserstraßen zu benutzen,

MID die im Seeverkehr üblichen Nationalitätskennzahlen gemäß VO Funk Anhang 43,

X₁ bis X₆ die Ziffern der umgewandelten Rufzeichen.

Der Wert der Ziffern X₁ bis X₆ leitet sich wie folgt ab:

X₃ bis X₆ enthalten die Nummer des Rufzeichens, wobei X₆ die Ziffer mit der geringsten Bedeutung ist.

X₁ bis X₂ enthalten eine Ziffer, die für den zweiten Buchstaben des Rufzeichens steht. Dabei stellt die Ziffer 01 den Buchstaben A dar, die Ziffer 02 den Buchstaben B etc. X₂ ist die Ziffer mit der geringsten Bedeutung.

Der erste Buchstabe des Rufzeichens geht nicht in die Umwandlung ein.

6.12. Erläuterung – zeitliche Anforderungen

Die von unterschiedlichen Teilen der ATIS-Sequenz benötigte Zeit sowie die erforderlichen Bits:

	Bits	Zeit (in msec.)
1. Bitsynchronisationsfolgesignal	20	16,67
2. Einphasensignal	140	116,67
3. Adressen- und Identifizierungssignal	40	33,33
4. Identifizierungscode	100	83,33
5. Schlußzeichen	40	33,33
6. Fehlerprüfzeichen	20	16,67

Abbildung 1

*	A)	B)	C)	D)
Bitsynchronisationsfolge	Einphasensignal	Adresse und Identifizierung	Schlußzeichen	Fehlerprüfzeichen
	6xDX(125) 8xRX (111 bis 104)	2 Identifizierungssymbole (2 mal)	5 Symbole (2 mal)	3xDX(127) 1xRX(127) 1 Symbol (2 mal)
20 bits				

* siehe Abschnitt 6.2.1.

Abbildung 2

Übertragungsfolge

Bitsynchronisationsfolge	
DX	
DX	RX 7
DX	RX 6
DX	RX 5
DX	RX 4
DX	RX 3
DX	RX 2
A	RX 1
A	RX 0
B	A
B	A
B	B
B	B
B	B
C	B
D	B
C	C
C	D

RX/DX = Einphasensignal
 A = Adressen- und Identifizierungssignal
 B = Identifizierungscode
 C = Schlußzeichen
 D = Fehlerprüfzeichen

Abb. 2

Tafel 1 – 10stelliger Fehlererkennungscode

Symbol n°	ausgesendetes Signal u. Bit-Pos.										Symbol n°	ausgesendetes Signal u. Bit-Pos.										Symbol n°	ausgesendetes Signal u. Bit-Pos.									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00	B	B	B	B	B	B	B	Y	Y	Y	43	Y	Y	B	Y	B	Y	B	B	Y	86	B	Y	Y	B	Y	B	Y	Y			
01	Y	B	B	B	B	B	Y	Y	B	44	B	B	Y	Y	B	Y	B	Y	B	B	87	Y	Y	B	Y	B	Y	B	B			
02	B	Y	B	B	B	B	Y	Y	B	45	Y	B	Y	Y	B	Y	B	B	Y	Y	88	B	B	B	Y	B	Y	B	B			
03	Y	Y	B	B	B	B	Y	B	Y	46	B	Y	Y	Y	B	Y	B	B	Y	Y	89	Y	B	B	Y	B	Y	Y	Y			
04	B	B	Y	B	B	B	Y	Y	B	47	Y	Y	Y	Y	B	Y	B	B	Y	B	90	B	Y	B	Y	B	Y	Y	Y			
05	Y	B	Y	B	B	B	Y	B	Y	48	B	B	B	B	Y	Y	B	Y	B	Y	91	Y	Y	B	Y	B	Y	B	B			
06	B	Y	Y	B	B	B	Y	B	Y	49	Y	B	B	B	Y	Y	B	Y	B	B	92	B	B	Y	Y	B	Y	Y	Y			
07	Y	Y	Y	B	B	B	Y	B	B	50	B	Y	B	B	Y	Y	B	Y	B	B	93	Y	B	Y	Y	B	Y	Y	B			
08	B	B	B	Y	B	B	Y	Y	B	51	Y	Y	B	B	Y	B	B	Y	Y	Y	94	B	Y	Y	Y	B	Y	Y	B			
09	Y	B	B	Y	B	B	Y	B	Y	52	B	B	Y	B	Y	Y	B	B	Y	B	95	Y	Y	Y	Y	B	Y	B	B			
10	B	Y	B	Y	B	B	Y	B	Y	53	Y	B	Y	B	Y	B	B	Y	Y	Y	96	B	B	B	B	Y	Y	B	Y			
11	Y	Y	B	Y	B	B	Y	B	B	54	B	Y	Y	B	Y	B	B	Y	Y	Y	97	Y	B	B	B	Y	Y	B	B			
12	B	B	Y	Y	B	B	Y	B	Y	55	Y	Y	Y	B	Y	B	B	Y	B	Y	98	B	Y	B	B	Y	Y	B	B			
13	Y	B	Y	Y	B	B	Y	B	B	56	B	B	B	Y	Y	B	Y	B	B	B	99	Y	Y	B	B	Y	Y	B	Y			
14	B	Y	Y	Y	B	B	Y	B	B	57	Y	B	B	Y	Y	B	B	Y	Y	Y	100	B	B	Y	B	Y	Y	B	B			
15	Y	Y	Y	Y	B	B	B	Y	Y	58	B	Y	B	Y	Y	B	B	Y	Y	Y	101	Y	B	Y	B	Y	Y	B	Y			
16	B	B	B	B	Y	B	B	Y	Y	59	Y	Y	B	Y	Y	B	B	Y	B	Y	102	B	Y	Y	B	Y	Y	B	Y			
17	Y	B	B	B	Y	B	B	Y	B	60	B	B	Y	Y	Y	B	B	Y	Y	Y	103	Y	Y	B	Y	Y	B	Y	B			
18	B	Y	B	B	Y	B	B	Y	B	61	Y	B	Y	Y	Y	B	B	Y	B	Y	104	B	B	B	Y	Y	B	Y	B			
19	Y	Y	B	B	Y	B	B	Y	B	62	B	Y	Y	Y	Y	B	B	Y	B	Y	105	Y	B	B	Y	Y	B	Y	B			
20	B	B	Y	B	Y	B	B	Y	B	63	Y	Y	Y	Y	Y	B	B	Y	B	Y	106	B	Y	B	Y	Y	B	Y	B			
21	Y	B	Y	B	Y	B	B	Y	B	64	B	B	B	B	B	Y	Y	B	Y	B	107	Y	Y	B	Y	Y	B	Y	B			
22	B	Y	Y	Y	B	B	Y	B	B	65	Y	B	B	B	B	Y	Y	B	Y	B	108	B	B	Y	Y	B	Y	Y	B			
23	Y	Y	Y	Y	B	B	B	Y	Y	66	B	Y	B	B	B	Y	Y	B	Y	B	109	Y	B	Y	Y	B	Y	Y	B			
24	B	B	B	Y	B	B	Y	B	Y	67	Y	Y	B	B	B	Y	Y	B	B	Y	110	B	Y	Y	B	Y	Y	B	Y			
25	Y	B	B	Y	B	B	Y	B	B	68	B	B	Y	B	B	Y	Y	B	Y	B	111	Y	Y	Y	B	Y	B	Y	B			
26	B	Y	B	Y	B	B	Y	B	B	69	Y	B	Y	B	B	Y	Y	B	B	Y	112	B	B	B	B	Y	Y	B	B			
27	Y	Y	B	Y	B	B	Y	Y	Y	70	B	Y	Y	B	B	Y	Y	B	B	Y	113	Y	B	B	B	Y	Y	B	Y			
28	B	B	Y	Y	B	B	Y	B	B	71	Y	Y	Y	B	B	Y	B	Y	Y	Y	114	B	Y	B	B	Y	Y	B	Y			
29	Y	B	Y	Y	B	B	Y	Y	Y	72	B	B	B	Y	B	Y	B	Y	Y	Y	115	Y	Y	B	Y	Y	B	Y	B			
30	B	Y	Y	Y	B	B	Y	Y	Y	73	Y	B	B	Y	B	Y	B	B	Y	Y	116	B	B	Y	Y	B	Y	Y	B			
31	Y	Y	Y	Y	B	B	Y	B	Y	74	B	Y	B	Y	B	Y	B	B	Y	Y	117	Y	B	Y	Y	B	Y	Y	B			
32	B	B	B	B	Y	B	Y	Y	B	75	Y	Y	B	Y	B	Y	Y	B	Y	Y	118	B	Y	Y	Y	B	Y	Y	B			
33	Y	B	B	B	Y	B	Y	B	Y	76	B	B	Y	B	Y	B	B	Y	B	Y	119	Y	Y	B	Y	Y	B	Y	B			
34	B	Y	B	B	B	Y	B	Y	B	77	Y	B	Y	B	B	Y	Y	B	Y	Y	120	B	B	B	Y	Y	B	Y	B			
35	Y	Y	B	B	B	Y	B	B	B	78	B	Y	Y	B	B	Y	B	Y	Y	Y	121	Y	B	B	Y	Y	B	Y	B			
36	B	B	Y	B	B	Y	B	Y	B	79	Y	Y	Y	B	B	Y	B	Y	B	Y	122	B	Y	B	Y	Y	B	Y	B			
37	Y	B	Y	B	B	Y	B	B	B	80	B	B	B	B	Y	Y	B	Y	B	Y	123	Y	Y	B	Y	Y	B	Y	B			
38	B	Y	Y	B	B	Y	B	B	B	81	Y	B	B	B	Y	Y	B	B	Y	B	124	B	B	Y	Y	Y	B	Y	B			
39	Y	Y	Y	B	B	Y	B	B	Y	82	B	Y	B	B	Y	Y	B	B	Y	B	125	Y	B	Y	Y	Y	B	Y	B			
40	B	B	B	Y	B	Y	B	Y	B	83	Y	Y	B	B	Y	B	Y	Y	Y	Y	126	B	Y	Y	Y	Y	B	Y	B			
41	Y	B	B	Y	B	Y	B	B	B	84	B	B	Y	B	Y	Y	B	B	Y	B	127	Y	Y	Y	Y	Y	B	Y	B			
42	B	Y	B	Y	B	Y	B	B	B	85	Y	B	Y	B	Y	B	Y	Y	Y	Y												

B = 0
Y = 1 Reihenfolge der Bit-Übertragung: Bit 1 zuerst

Tafel 2 – Datenpaket für Dezimalstellen in Signalen zu 10 Einheiten

Stellen für									
Milli- arden	Hundert- millionen	Zehn- millionen	Millionen	Hundert- tausender	Zehn- tausender	Tausender	Hunderter	Zehner	Einer
D 2	D 1	D 2	D 1	D 2	D 1	D 2	D 1	D 2	D 1
Signal 5		Signal 4		Signal 3		Signal 2		Signal 1	

Die Ziffernfolge D2–D1 variiert von 00 bis 99 einschließlich in jedem Signal (Signal 1 bis 5 einschließlich). Das Signal, das eine bestimmte 2stellige Ziffer darstellt, wird als die Symbolnummer übertragen (siehe Tafel 1), die mit der betreffenden 2stelligen Ziffer identisch ist. Signal 1 wird als letztes Signal übertragen.

Handelt es sich um eine ungerade Anzahl von Dezimalstellen, so wird vor die wichtigste Position eine 0 gesetzt, um eine gerade Anzahl von Zehnersignalen zu erzielen.

2. Die Funkanlagen, die nur für den UKW-Seefunkdienst in den internationalen Gewässern genehmigt sind, werden von den oben erwähnten Anforderungen ausgenommen.

3. Die Anforderungen an das automatische Identifizierungssystem der Sender (ATIS) werden nach dem folgenden Zeitplan angewandt:

– X + 2 Jahre und 8 Monate für alle festeingebauten Funkanlagen, die nach diesem Datum an Bord von Schiffen eingerichtet werden;

– nach X + 6 Jahren und 8 Monaten müssen alle festeingebauten Funkanlagen mit einer ATIS-Vorrichtung versehen sein;

– X + 1 Jahr und 8 Monate für die tragbaren Funkgeräte, für die vor diesem Datum keine Genehmigung erteilt worden ist;

– X + 4 Jahre und 8 Monate für alle tragbaren Funkgeräte.

X: steht für das Datum, an welchem die belgische Verwaltung bestätigen wird, daß alle Vertragsverwaltungen dem Nachtrag Nr. 2 zur Regionalen Vereinbarung über den Rheinfunkdienst zugestimmt haben.

Artikel 2

Zuteilung des Kanals 70 ausschließlich für digitale Selektivrufe

1. Die Tabelle 2 des Anhangs 2 der Vereinbarung wird in Verkehrskreis Schiff – Schiff wie folgend geändert.

Verkehrskreis	Nummern der Sprechwege		
Schiff – Schiff	10	(1)	(13)
	13	(1)	(13)
	73		(13)
	77	(2)	
Schiff – Hafenbehörde	11	(3)	
	12	(3)	
	13	(4)	(13)
	14	(3)	

Verkehrskreis	Nummern der Sprechwege		
nautische Information	18	(5)	
	20	(5)	(15)
	22	(5)	
	78	(6)	(7)
	79	(6)	
	80	(6)	
	81	(6)	
	82	(8)	(9)
öffentlicher Nachrichtenaustausch (14)	23	(10)	
	24	(10)	
	25	(10)	
	26	(10)	
	27	(10)	
	28	(10)	
	82	(9)	
	83		
	84		
	85		
86			
87			
88			
Selektivrufe	16	(10)	
Funkverkehr an Bord (11) (12)	15		
	17		

2. Im Anhang III wird ein neuer Absatz 1.9. aufgenommen:

1.9. Der Kanal 70 darf nur in den Funkanlagen eingerichtet werden, die mit digitalen Selektivruf-Einrichtungen versehen sind.

3. Im Anhang III wird der Punkt 3 des Absatzes 2.1.2.2. wie folgend geändert:

– die Ausgangsleistung des Senders muß automatisch auf einen Wert zwischen 0,5 und 1 W herabgesetzt werden, wenn einer der Kanäle 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 73, 77 geschaltet wird.

(Hinzufügungen betreffend Kanal 15 und 17 siehe Artikel 3 dieses Nachtrags.)

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1990 A · Gebühr bezahlt

Artikel 3

Funkverkehr an Bord auf den UKW-Kanälen 15 und 17

1. Im Anhang III wird der Absatz 1.1. durch folgenden Satz vervollständigt:
 - Kleinfahrzeuge, wie in der Definition der internationalen Rheinschiffahrtspolizeiverordnung festgelegt, dürfen mit tragbaren Funkanlagen für den Verkehrskreis Funkverkehr an Bord nicht ausgerüstet sein.
2. Im Anhang III wird der Absatz 1.6. wie folgend geändert:
 - Die für den Verkehrskreis Funkverkehr an Bord zugelassenen Kanäle sind in Anhang 2 angegeben.
 - Bezüglich der technischen Merkmale müssen die Funkanlagen den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 entsprechen.
 - Die tragbaren UKW-Funkanlagen sind nur für den Verkehrskreis Funkverkehr an Bord zugelassen.
3. Im Anhang III wird der Punkt 3 im Absatz 2.1.2.2. wie im Artikel 2 Absatz 3 dieses Nachtrages geändert.

Artikel 4

Vereinbarungen betreffend des Selektivrufes (SSFC)

1. Im Anhang II wird die Anmerkung Nr. (10) der Tabelle 2 wie folgend geändert:

(10) – In Belgien, in Frankreich und in der Schweiz werden Selektivrufe auf den 1. Arbeitskanälen, die in den Verteilungsplänen dieses Anhangs genannt sind, ausgesendet.

– In Belgien wird für Selektivrufe zusätzlich Kanal 16 benutzt.

– In den Niederlanden wird der Kanal 16 für die Selektivrufe und für die Sicherheit benutzt.

– In der Bundesrepublik Deutschland wird der Kanal 16 nur für die Selektivrufe benutzt.

2. Im Anhang II, Tabelle 2, wird eine neue Anmerkung Nr. (15) aufgenommen:

(15) Die Funkstelle für die nautische Information der Schleuse Augst wird ab dem 31. 12. 1989 den Kanal 79 (156,975/161,575 MHz) anstelle des Kanals 20 (157,000/161,600 MHz) benutzen.

Artikel 5

Inkrafttreten des Nachtrags Nr. 2 zur „Regionalen Vereinbarung über den Rheinfunkdienst – München 1976“

Dieser Nachtrag tritt am Datum seiner Unterzeichnung durch alle Vertragsschließende Verwaltungen in Kraft.